



Auszug aus dem Protokoll

Gemeinderat

Beschluss vom 25. Oktober 2023

GR 2023-226

10.01

Gebührentarif; 1.05: Teilrevision

Ausgangslage

Am 1. Januar 2018 trat der Gebührentarif der Gemeinde Zollikon in Kraft. Erste Anpassungen wurden per 1. Januar 2019 vorgenommen und durch den Gemeinderat verabschiedet. Seit Juni 2019 wird der Gebührentarif halbjährlich, per Anfang Januar und Juli, überprüft und falls nötig angepasst.

Per 1. Januar 2024 sind in verschiedenen Abschnitten Anpassungen und Ergänzungen nötig. Die Änderungen und Ergänzungen samt Begründung sind in tabellarischer Form aufgelistet.

(Bisherige Fassung – Neue Fassung – Begründung).

Bisherige Fassung	
G. Feuerungskontrolle	
Artikel 15 Art der Anlage	
1-stufige Gasgeräte (atmosphärisch)	Fr. 100.–
1-stufige Anlagen Öl (inkl. Verwaltungskosten)	Fr. 110.–
2-stufige und modulierende Anlagen Gas (inkl. Verwaltungskosten)	Fr. 115.–
2-stufige und modulierende Anlagen Öl (inkl. Verwaltungskosten)	Fr. 135.–
Holzfeuerungskontrolle bis 40 KW (Sichtkontrolle) inkl. Verwaltungskosten	Fr. 100.–
Holzfeuerungskontrolle 40 – 70 KW (Sichtkontrolle und Messung); nach Zeitaufwand pro Stunde	Fr. 100.–
Spezielle Feuerungen, Klagefälle, illegale Abfallverbrennung; nach Zeitaufwand pro Stunde	Fr. 100.–
Neue Fassung	
G. Feuerungskontrolle	
Artikel 15 Art der Anlage	
1-stufige Anlage Öl oder Gas	Fr. 125.–
mehrstufige Anlage Gas	Fr. 140.–
mehrstufige Anlage Öl	Fr. 150.–

Holzfeuerungen bis 70 kW (Sichtkontrolle)	Fr. 115.–
Holzzentralheizungen bis 70 kW (CO-Messung) sowie spezielle Feuerungen nach Aufwand, pro Stunde	Fr. 115.–
sowie Klagefälle, illegale Abfallverbrennung, Brennstoffmissbrauch nach Aufwand, pro Stunde	Fr. 115.–
Verrechnung zusätzliche Verwaltungskosten	
	Fr. 58.–
Mahngebühren (unentschuldigte Terminverschiebungen, etc.)	Fr. 45.–
Stichprobenmessung	kostenlos

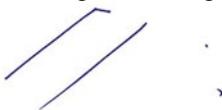
Begründung
Die Preisanpassung erfolgt aufgrund der Empfehlung "Kostenberechnung Feuerungskontrollen im Kanton Zürich" des Amts für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) vom 1. August 2023. Eine letztmalige Preisanpassung wurde vor 10 Jahren vorgenommen.

Die Änderungen sollen per 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Beschluss

1. Die Teilrevision des Gebührentarifs der Gemeinde Zollikon wird genehmigt. Die Änderungen treten per 1. Januar 2024 in Kraft.
2. Die Gemeinderatskanzlei wird beauftragt, diesen Beschluss amtlich zu publizieren.
3. Die Gemeinderatskanzlei wird beauftragt, allfällig nötige Anpassungen auf der Website rechtzeitig (nach Eintritt der Rechtskraft) der Webmasterin zu melden.
4. Die Gemeinderatskanzlei wird beauftragt, auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens die Sammlung der kommunalen Erlasse nachzuführen.
5. Gegen den Entscheid kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Bezirksrat, Postfach, 8706 Meilen, schriftlich begründet Rekurs erhoben werden. Den Entscheid und die Unterlagen liegen während der Rekursfrist im Gemeindehaus Gemeinderatskanzlei zur Einsicht auf und Der Entscheid ist auch auf der Website aufgeschaltet. Die Kosten eines Rechtsmittelverfahrens trägt in der Regel die unterliegende Partei.
6. Dieser Beschluss ist öffentlich.
7. Mitteilung durch Protokollauszug an
 - Gemeinderatskanzlei (Disp. 2, 3, 4)
 - Sicherheit und Umwelt
 - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
 - Archiv

Für richtigen Auszug



Markus Gossweiler
Gemeindeschreiber